

Allgemeine Liefer-, Montage- und Zahlungsbedingungen

Stand 15.02.2017

Die folgenden Bedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den vorliegenden Auftrag sowie für alle künftigen Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen. Bei künftigen Geschäftsbeziehungen gelten sie auch dann, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
2. Entgegenstehende oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung oder die Leistung vorbehaltlos ausführen. Mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder unserer Leistung gelten unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen als angenommen.
3. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss sowie nachträgliche Änderungen, Nebenabreden, Zusicherungen und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Technische Auskünfte oder Beratungen durch unsere Mitarbeiter, die nicht zu unserem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, sind unverbindlich. Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
5. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
6. Eine Bestellung des Vertragspartners, die als Angebot zum Abschluss eines Liefervertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.
7. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und kostenpflichtig, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.
8. Sofern wir neben der Lieferung der Kaufsache auch die Montage und ähnliche Werkleistungen übernehmen oder wenn wir im Kundenauftrag ausschließlich derartige Leistungen erbringen, gelten zusätzlich unsere Montagebedingungen. Ergänzend hierzu gelten die VOB/B und VOB/C in ihrer aktuellen Fassung, wenn die Montage eine Bauleistung im Sinne des gesetzlichen Werkvertragsrechts darstellt.

9. Diese Bedingungen gelten bis zum Inkrafttreten unserer neuen Liefer-, Montage- und Zahlungsbedingungen.

II. Vertragsinhalt, Umfang der Lieferung und Leistung

1. Der Umfang unserer Lieferverpflichtung ergibt sich aus dem mit dem Besteller abgeschlossenen schriftlichen Vertrag. Liegt ein solcher nicht vor, ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung für Art und Umfang des Auftrages maßgebend.
2. Falls nach Angebotsabgabe im Zuge der ständigen technischen Weiterentwicklung Änderungen an den Produkten vorgenommen werden, dürfen wir die technisch veränderte Ausführung liefern. Dabei sind wir zu Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Farb-, Maß-, Gewichts-, Qualitäts- und sonstigen Angaben berechtigt, sofern derartige Änderungen und Abweichungen nicht wertmindernd und unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dem Besteller zumutbar sind. Der Besteller ist verpflichtet, uns bei der Auftragserteilung darauf hinzuweisen, wenn wir auf keinen Fall von Angaben und Vorgaben abweichen dürfen.
3. Technische Angaben sowie Beschreibungen des Liefergegenstandes in Zeichnungen, Angeboten, Prospekten etc. sind keine Zusicherung von Eigenschaften. Bestimmte Eigenschaften bedürfen unserer schriftlichen Zusicherung.
4. Die für die Ausführung und den Betrieb der Liefergegenstände erforderlichen Genehmigungen besorgt der Besteller auf seine Kosten. Sind wir ihm dabei behilflich, so trägt der Besteller die Aufwendungen, die uns dabei entstehen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten ab Werk ohne Verpackung, ohne Versand und ohne Montage oder Inbetriebnahme, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese werden wir in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen.
2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Änderungen der Lohnkosten, z. B. aufgrund von Tarifabschlüssen, Material- oder Rohstoffkosten eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Sollte eine Preiserhöhung 5 % überschreiten, hat der Besteller das Recht, sich innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zu lösen. Die neuen Preise gelten nach Ablauf des zweiwöchigen Lösungsrechts.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rech-

nungsdatum zu erfolgen. Wir können jedoch die Belieferung auch von Zahlung Zug um Zug (z. B. durch Nachnahme oder Banklastschrift verfahren) oder einer Vorauszahlung abhängig machen. Dies gilt nicht für Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung gemäß VOB/B.

4. Ab dem 01.02.2014 werden Überweisungen und Lastschriften nach dem SEPA-Verfahren durchgeführt. Für den vorliegenden Auftrag gilt das SEPA-Firmenlastschriftverfahren. Der Besteller erteilt uns schriftlich ein SEPA-Firmenlastschriftmandat. Der Zugang der Vorabinformation (Prenotification) erfolgt einen Geschäftstag (TARGET2) vor Fälligkeit. Die Übermittlung der Vorabinformation erfolgt nach unserer Wahl. Die Mitteilung ist per E-Mail, per Fax, per Brief oder per Telefon möglich.
5. Sämtliche Zahlungen sind frei Zahlstelle auf eines unserer Konten zu leisten. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
6. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
7. Zahlung durch Wechsel oder Scheck ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit uns zulässig. Wechsel und Schecks werden von uns nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
8. Wir sind berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
9. Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen. Wir sind dann berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu fordern. Bei Verzug des Bestellers werden alle noch offenen Rechnungen sofort fällig.
10. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die nach unserem Ermessen begründete Zweifel an der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit des Bestellers entstehen lassen, so sind wir berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung von Sicherheiten zu verlangen. Nach erfolglosem Verstreichen von Nachfristen für die Erbringung dieser Leistungen sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dies gilt auch für Tatsachen, die bereits bei Vertragsschluss bestanden, uns aber nicht bekannt waren.
11. Der Besteller ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängel, Rügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur insoweit berechtigt, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Preise und Abrechnung bei Montage und Aufstellung

Für jede Art von Aufstellung und Montage gelten folgende Bestimmungen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist:

1. Die Leistung wird nach Zeitaufwand mit unseren geltenden Montagesätzen abgerechnet. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

2. Der Materialaufwand sowie die Reisekosten und die Auslösung sind zusätzlich zu vergüten. Als Reisekosten berechnen wir die angefallenen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Wir sind auch berechtigt unser Montagepersonal mit Firmenfahrzeugen reisen zu lassen. Hierfür berechnen wir pro gefahrenen Kilometer EUR 0,75. Der Aufwand für den Transport und die Aufbewahrung von Gepäck und Werkzeugen sowie die entstandenen Telefon und Portokosten und dergleichen werden nach Aufwand berechnet.
3. Wege- und Wartezeiten werden wie Arbeitszeiten behandelt und sind gesondert zu vergüten.
4. Folgende Überstundenzuschläge kommen zur Anwendung:

Überstundenzuschläge:

- Für die ersten 6 Überstunden 25% Zuschlag
 - Ab der 7. Überstunde 50% Zuschlag
 - Für Nachtarbeit ab 20:00-6:00 Uhr 60% Zuschlag
 - An Sonntagen, 24. u. 31.12. von 14:00- 20:00 Uhr 50% Zuschlag
 - An gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. u. 31.12. ab 20:00 Uhr 100% Zuschlag
 - Sind die Arbeiten unter erheblicher Einwirkung von Staub, Ruß, Rauch, Dämpfen, Hitze oder Geräuschen auszuführen, berechnen wir 15% Zuschlag.
5. Die Tagesauslösung beträgt für jeden angefallenen und vollen Tag, auch für arbeitsfreie Sonnabende und Sonntage, EUR 26,50. Zusätzlich zur Tagesauslösung berechnen wir die Übernachtungskosten (ohne Frühstück) in Höhe der angefallenen Kosten. Die Unterkunft erfolgt in einem Einzelzimmer eines Mittelklassehotels oder eines Privatquartiers. Benötigtes Montage- bzw. Service-material berechnen wir nach Verbrauch zu den angefallenen Kosten.
 6. Der Auftraggeber bescheinigt dem Montagepersonal die Arbeits-, Reise- und Wartezeit sowie die Arbeitsleistung auf dem vom Montagepersonal vorgelegten Montage-nachweisen. Verweigert der Auftraggeber die Bescheinigung oder ist es dem Personal aus anderen Gründen nicht möglich, die Bescheinigung zu erhalten, so wird die Abrechnung nach den von unserem Personal ausgefüllten Montagenachweisen vorgenommen.
 7. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

Die notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; alle Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstbauarbeiten; die Rohrverlegung und Kabelmontage für die von uns zu montierenden Anlagenteile; die Verlegung der Starkstromleitung bis zur Schalttafel oder zu den einzelnen von uns montierten Geräten; Hilfsgeräte für den Transport schwerer Gegenstände; die zur Montage nötigen Hilfskräfte, Leitern, Gerüste, Abstellflächen in ausreichender Zahl; vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom, Gas und Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben; Heizung,

Beleuchtung, Energie und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse; die notwendigen trockenen, verschließbaren, diebessicheren Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges sowie Aufenthaltsräume für das Montagepersonal; die Montagestelle und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art zu schützen; auf etwaige Gefahren (z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) die im Zusammenhang von Schneid, Schweiß, Aufbau und Lötarbeiten entstehen können, aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen; bei erschwerten Arbeitsbedingungen wie gesundheitsschädlichen Dämpfen, Gasen, Säuren, Staubluft usw. Sonderkleidung; das gleiche gilt für Schutzkleidung oder Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für uns nicht branchenüblich sind. Außerdem ist das Montagepersonal auf die für die Montage wichtigen Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen.

8. Die Hilfestellung des Bestellers muss gewährleisten, dass unsere Arbeiten sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten zu vorzunehmen.
9. Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Zimmermanns-, Elektroanschluss- und Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Im Auftrag nicht enthaltene Arbeiten, die wir ausführen, sind nach unseren Verrechnungssätzen zusätzlich zu vergüten. Das gleiche gilt für Mehrkosten, die uns entstehen, wenn eine Leistung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unterbrochen oder verzögert wird.
10. Verzögert sich die Montage und oder der Service am Ausführungsort aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so trägt der Besteller alle uns dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (Personalkosten, Mietkosten der Geräte etc.) Er hat insbesondere Kosten für Wartezeit zu tragen. Wir sind berechtigt, in diesem Falle unser Montagepersonal zur Schadensminimierung, soweit dies möglich ist, kurzfristig anderweitig einzusetzen. Ein neuer Montage- oder Servicetermin bedarf in jedem Falle unserer schriftlichen Zustimmung.

V. Abnahme der Montage- und Werkleistung

1. Ist eine Leistung vor der Abnahme ohne unser Verschulden untergegangen oder verschlechtert worden, so hat uns der Besteller den Preis abzüglich ersparter Aufwendungen zu erstatten.
2. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage- und Werkleistung verpflichtet. Die Abnahme richtet sich nach der VOB/B.
3. Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermine, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden.
4. Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Ist eine von uns erstellte Werkleistung ganz oder teilweise in Gebrauch genommen oder verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.

5. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern.

VI. Lieferungen; Verzug

1. Vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarungen sind die Angaben über Liefer- und Montagfristen unverbindlich.
2. Die von uns angegebene Lieferzeit oder die als verbindlich vereinbarte setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist um die Dauer des Eingangs der entsprechenden Unterlagen bei uns verlängert.
3. Die Lieferfrist gilt als eingehalten bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls sich die Ablieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
4. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montageleistungen zur Abnahme durch den Besteller bereit sind. Die Abnahme richtet sich nach Ziffer V.
5. Ereignisse höherer Gewalt verlängern die Liefer- und Montagezeit um die Dauer ihres Vorliegens mit angemessener Wiederanlaufzeit. Als höhere Gewalt gelten insbesondere behördliche Eingriffe, Streiks, Energie- oder Rohstoffschwierigkeiten, Aussperrung, Unfälle, Betriebsstörungen oder andere Vorkommnisse, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns im Verzug befinden. Wird die Durchführung des Vertrages aufgrund der Dauer der Verzögerung für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie vom Vertrag insoweit zurücktreten.
6. Geraten wir mit der Lieferung schuldhaft in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 % des Wertes der rückständigen Lieferung für jede volle Woche der Verspätung, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Wertes für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
7. Gleiches gilt im Falle des Verzuges mit der Montage- und Werkleistung, sofern eine derartige Leistung vereinbart ist. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Montagepreis für denjenigen Teil der vom Montageunternehmer zu montierenden Anlage, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.
8. Wird eine vereinbarte Liefer- oder Montagefrist aus Gründen, die wir zu vertreten haben, nicht eingehalten, hat der Besteller auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er auf der Lieferung oder Montage besteht oder vom Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Frist zurücktritt.

9. Kommt der Besteller in Annahmeverzug sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaige Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Besteller über. Satz 1 und 2 gelten auch, wenn der Besteller Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt.
10. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Bestellers verzögert, so lagern wir die Waren auf Kosten und Gefahr des Bestellers. In diesem Fall besteht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
11. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
12. Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
13. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nummer 4. genannten Grenzen hinaus gehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

VII. Versand, Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware an das Transportunternehmen übergeben wurde und unser Lager verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Die Gefahr geht ferner über bei angezeigter Versandbereitschaft der Ware.
2. Soweit eine Abnahme der Montage- und Werkleistung zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend.
3. Der Versand erfolgt durch uns unversichert auf Gefahr und zu Lasten des Bestellers auf einem Transportwege unserer Wahl in originaler oder anderer vergleichbarer Verpackung. Originale Verpackung gilt in jedem Fall ordnungsgemäß und ausreichend. Auch soweit im Einzelfall frachtfreie Lieferung vereinbart wurde, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Ware an das Transportunternehmen übergeben wurde und unser Lager verlassen hat.
4. Soweit der Besteller es wünscht, werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken auf seine Kosten versichert.
5. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurück genommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

6. Der Besteller ist als Empfänger des Transportgutes verpflichtet, das Transportgut auf äußerlich erkennbare Schäden zu überprüfen. Äußerlich erkennbare Schäden sind zwingend in der Empfangsbescheinigung zu vermerken.
7. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware (Vorbehaltsware) bis zum vollständigen Ausgleich aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Forderungen vor. Der Besteller hat die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Besteller auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab: wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Besteller auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs des Faktors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderung so lange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Besteller bestehen.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller hat die unserem Allein- oder Miteigentum unterliegenden Gegenstände als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren.
4. Der Besteller tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer in Ziffer 1 genannten Ansprüche gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
5. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er in unserem Eigentum- oder Miteigentum stehende Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen sowie uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.
6. Zu anderen Verfügungen über die in unserem Vorbehalts- oder Miteigentum stehenden Gegenstände

de oder über die von uns abgetretenen Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der uns ganz oder teilweise gehörenden Gegenstände oder Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf unser Vorbehalts- oder Sicherheitseigentum und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstands aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

7. Wir sind berechtigt bei Zahlungsverzug oder einer sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Bestellers die Herausgabe der in unserem Vorbehalts- oder Sicherheitseigentum stehenden Gegenstände zu verlangen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
8. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Lieferungen zu verlangen.
9. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.

IX. Gewährleistung

1. Die Rücknahme bestellter und mangelfrei gelieferter Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann von uns mangelfreie Ware, deren Lieferung max. 14 Tage zurückliegt, ausschließlich unbeschädigt und in unbeschädigter Originalverpackung zurückgenommen werden. Die Rücknahme mangelfreier Ware erfolgt lediglich aus Kulanz.
2. Die Rücksendung reparierter Ware und Ersatzteillieferungen erfolgen, soweit diese nicht aufgrund eines Gewährleistungsfalles retourniert werden, gegen Erhebung einer angemessenen Versand- und Verpackungskostenspauschale zzgl. einer angemessenen Vergütung für die von uns erbrachte Leistung.
3. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware nach Eingang auf ihre Richtigkeit, ihre Qualität sowie ihre Quantität zu untersuchen. Der Besteller muss uns die bei der Untersuchung erkennbaren Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferungen) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach Ablieferung der Ware schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht aufgedeckt werden können, sind uns innerhalb von fünf Tagen nach der Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Jedwede Mängelrügen müssen stets schriftlich und hinreichend konkret erhoben werden. Im Fall der nicht rechtzeitigen Anzeige der Mängel durch den Besteller, gilt die Ware als genehmigt. Unsere Haftung für den nicht rechtzeitig angezeigten Mangel ist dann ausgeschlossen.
4. Der Besteller ist verpflichtet, uns im Falle einer Montage- und Werkleistung einen festgestellten Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach Auftreten schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt Ziffer 3.
5. Ist die von uns gelieferte Ware bei Gefahrübergang mangelhaft, so steht uns die Wahl zu, ob der Mangel durch Nachbesserung beseitigt oder eine mangelfreie Sache geliefert wird. Der Besteller hat uns die zur Prüfung und zur Vornahme der Nachbesserung oder Er-

satzlieferung erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen.

6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nacherfüllung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nacherfüllungsversuche angemessen und dem Besteller zumutbar sind. Ein unerheblicher Mangel berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag.
7. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
8. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Mangels auf seine Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach der VOB/B.
9. Ausgenommen von der Gewährleistung sind von uns nicht zu vertretende Schäden und Mängel, insbesondere durch ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch, unsachgemäßen Betrieb oder Wartung der Ware, eigenmächtige Änderungen an der Ware, natürlicher Verschleiß, Abnutzung durch bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie höhere Gewalt oder sonstige Störungen. Wir haften nicht für die Beschaffenheit der Ware, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Besteller die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.
10. Mängelansprüche bestehen auch nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei Schäden die nach dem Gefahrenübergang in Folge übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
11. Ansprüche aufgrund von Sachmängeln einschließlich Rückgriffsansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit der Besteller die Beseitigung des Mangels durch eine nicht durch uns autorisierte Fachwerkstatt/ Servicestelle hat durchführen lassen.
12. Rückgriffsansprüche des Bestellers bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen, z. B. Kulanzregelungen, getroffen hat.
13. Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen, wenn wir unsere Mängelbeseitigungspflicht nicht anerkennen. Die Verjährungsfrist beginnt nur dann erneut zu laufen, wenn wir nicht aus Kulanz oder zu gütlichen Beilegung eines Streits, sondern in dem Bewusstsein handeln, zur Mängelbeseitigung

verpflichtet zu sein.

14. Sachmängel verjähren in 12 Monaten ab Gefahrenübergang. Das gilt nicht bei Vorliegen eines Mangels eines von uns erbrachten Werkes. In diesem Fall richtet sich die Verjährung der Mängelansprüche nach den Bestimmungen der VOB/B. Ferner gilt die zwölfmonatige Verjährungsfrist nicht, soweit das Gesetz längere Verjährungsfristen zwingend vorschreibt.
15. Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer X entsprechend.

X. Schadensersatzansprüche

1. Wir haften auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, - bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, - wegen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, - bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, - aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder - aufgrund sonstiger zwingender Haftung.
2. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird.
3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.

XI. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. An Abbildungen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Ausführungsplänen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen weder zur Ausschreibung benutzt werden noch Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden und sind uns, wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss des Vertrages führen, unverzüglich vollständig zurückzugeben. Eventuell gefertigte Kopien sind zu vernichten.
2. Nummer 1 gilt entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir in zulässiger Weise im Rahmen der Vertragsabwicklung die Lieferung oder Leistung übertragen haben.
3. Sofern nichts anders vereinbart ist, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im folgenden Schutzrechte) zu erbringen.
4. Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter ergeben, haften wir nicht, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Bestellers bzw. eines un-

mittelbar oder mittelbar mehrlich Kapital oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand.

5. Der Besteller hat uns unverzüglich von bekannt werdenden (angeblichen) Schutzrechtsverletzungen oder diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und uns auf unser Verlangen - soweit möglich - die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.
6. Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, für das ein Schutzrecht verletzende Erzeugnis ein Nutzungsrecht zu erwirken oder es so zu modifizieren, dass es das Schutzrecht nicht mehr verletzt, oder es durch ein das Schutzrecht nicht mehr verletzendes gleichartiges Erzeugnis zu ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Besteller - sofern er uns die Durchführung einer Modifizierung ermöglicht hat -- die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt zu.
7. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderung oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis an der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
8. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
9. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
10. Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz bei Schutzrechtsverletzungen richtet sich im Übrigen nach Ziffer X.
11. Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gilt die Ziffer IX. Nummer 14 entsprechend.
12. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer geregelten Ansprüche des Bestellers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.

XII. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Ziffer VI Nummer 5 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von treuem Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wenn wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wol-

len, haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XIII. Softwarenutzung

Soweit in unserem Lieferumfang Software enthalten ist, räumen wir dem Besteller ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht ein, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen in Verbindung mit dem dafür bestimmten Liefergegenstand zu nutzen. Der Besteller darf eine Sicherungskopie herstellen. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang nutzen. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XIV. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass Daten des Lieferanten im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes von uns gespeichert werden. Der Lieferant erklärt sich hiermit einverstanden.

XV. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

XVI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Besteller ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz in Stuttgart. Wir sind jedoch berechtigt, dem Besteller auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

Ausgabe Februar 2017